

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 7 – 22. April 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005**
- **Landtagswahl am 22. 5. 2005 Kreiswahlvorschläge**
- **Beitritt der citeq zum "KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister"**
- **Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz**
- **Aufnahme von Aufgeboten**

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NRW. S. 96) und aufgrund des Erlasses des Innenministeriums NW vom 30. 7. 2001 über die Zulassung von Ausnahmen auf der Grundlage der Dokumentation des Konzeptes für einen doppelischen Kommunalhaushalt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Modellprojekt Doppik) gem. § 126 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 16. März 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in einen kamerale Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und in einen doppelischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) Der **kamerale Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr **2005**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	644.703.430 €
in der Ausgabe auf	644.703.430 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	176.096.600 €
in der Ausgabe auf	176.096.600 €

festgesetzt.

(3) Der **doppelische Teil** des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für

das Haushaltsjahr **2005** enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.882.731 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.214.019 €

im Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 4.890.120 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 12.703.087 €

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 70.800 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 290.990 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €

Die Einnahmen und Ausgaben des doppelischen Teils des Haushaltsplanes sind in den ausgewiesenen Summen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2005** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppelischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

74.653.040 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind - auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von

Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

47.372.080 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2005 werden für die

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

210 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbebeitrag auf

440 v. H.

festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemein-

deverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 8. 12. 1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Hauptausschuss nach Vorbereitung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen soweit er dieses Recht nicht auf diese delegiert.

§ 8

(1) Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:
- Personalausgaben
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Unterhaltung der Grünanlagen
- Energie, Reinigung, Steuern und Gebühren etc. (Gebäudemanagement)
- Mieten, Steuern und Gebühren
- Versicherungsbeiträge

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden **alle** in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) **für gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

Ferner bilden die durch die Haushaltsplanvermerke 90 – 98 gekennzeichneten

Ansätze für einzelne Aufgabenbereiche Deckungsringe. Die Ansätze innerhalb eines Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, **für gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

(2) Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)
Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)
Von diesen im Bereich der sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen können durch Entscheidung der Kämmerin Mittel übertragen werden.

(3) Flexible Haushaltsführung (Regeln für den doppischen Haushaltsteil)

3.1 Alle Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.2 Alle weiteren Aufwendungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb der einzelnen Produktgruppen berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Davon ausgeschlossen sind Erträge und Aufwendungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (zweckgebundene Erträge und Aufwendungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Aufwendungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen erklärt.

3.3 Alle Personalauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personalaufwendungen erklärt.

3.4 Alle investiven Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgeschlossen sind Auszahlungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einzahlungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Auszahlungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren investiven Auszahlungen erklärt.

(4) Übertragbarkeit (Regel für den dop-pischen Haushaltsteil)

Nicht verbrauchte Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

§ 9

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Bekanntmachung der Haushalts-satzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzei-

ge bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 17. 3. 2005 angezeigt.

Die Frist nach § 79 Abs. 5 GO NW endet mit Verfügung der Bezirksregierung vom 15. 4. 2005.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. 4. 2005 bis einschl. 3. 5. 2005 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 324, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt :

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

**Landtagswahl am 22. 5. 2005
Kreiswahlvorschläge**

Gemäß § 22 (1) des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung werden die vom Kreiswahlausschuss am 11. 4. 2005 zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt gemacht.

Wahlkreis 84 Münster I

Nr.	Partei / Wählergruppe	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, -ort	Wohnung, Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Dr. Boos, Anna	Pharmazeutin	1956, Lünen	Neuer Heidkamp 13, 48159 Münster
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Kastner, Maria-Theresia (Marie-Theres)	MdL	1950, Recklinghausen	Kriegerweg 5, 48153 Münster
3	Freie Demokratische Partei - FDP -	Steinzen, Sebastian	Doktorand	1976, Gladbeck	Grevener Str. 500, 48159 Münster
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Klein-Schmeink, Maria	Wiss. Referentin	1958, Dingden, jetzt Hamminkeln	Rudolfstr. 27, 48145 Münster
5	DIE REPUBLIKANER - REP -	Wagener, Ursula	Hausfrau	1950, Krefeld	An der Pappel 34, 47804 Krefeld
6	Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -	Zehetbauer, Thomas Heribert	Freiberuflicher Marketingberater	1970, Landshut	Kellermannstr. 17, 48149 Münster
12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -	Pohl, Markus	Angestellter	1980, Osnabrück	Stettiner Str. 11, 49525 Lengerich
13	Ökologisch-Demokratische Partei - ödp -	Kersting, Gerd	Polizeibeamter	1956, Meschede	Finkenstr. 24, 48147 Münster
18	Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative - - WASG -	Spengler, Johann	Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1941, Chemnitz	Raesfeldstr. 13, 48149 Münster
20	harry4NRW	Seemann, Harry	Chemisch-Techn. Assistent	1955, Billerbeck	Grevener Str. 115, 48159 Münster

Wahlkreis 85 Münster II

Nr.	Partei / Wählergruppe	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, -ort	Wohnung, Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Schulze, Svenja	MdL	1968, Düsseldorf	Augustastr. 28, 48153 Münster
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Prof. Dr. Sternberg, Thomas	Akademiedirektor i. K.	1952, Elspe jetzt Lennestadt	Niels-Stensen-Str. 9, 48149 Münster
3	Freie Demokratische Partei - FDP -	Reuter, Arne	Geschäftsführer, Dipl.-Volkswirt	1968, Hannover	Ludgeristr. 29, 48143 Münster
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Sagel, Rüdiger	Dipl.-Ing. / MdL	1955, Lünen	Schützenstr. 7, 48143 Münster
5	DIE REPUBLIKANER - REP -	Lürenbaum, Marcus	Bankbetreuer	1966, Münster	Homannstr. 34, 48167 Münster
6	Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -	Achziger, Arthur	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	1976, Tscheljabinsk (Russland)	Glasuritstr. 4, 48165 Münster
12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -	Dormuth, Dennis	Arbeiter	1980, Münster	Birkenweg 67, 48268 Greven
13	Ökologisch-Demokratische Partei - ödp -	Nowak, Sieglinde	Reformhaus- fachberaterin	1957, Bochum	Finkenstr. 24, 48147 Münster
18	Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative - - WASG -	Müller-Morenius, Lorenz	Freiberufler	1944, Strehlen	Ludgeriplatz 10, 48151 Münster

Münster, den 11. April 2005

Stadt Münster
Stadtdirektor als Kreiswahlleiter
I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

**Beitritt der citeq zum
"KDN-Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister"**

(Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2
des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 in
der aktuellen Fassung)

Die citeq ist dem Zweckverband "KDN-
Dachverband kommunaler IT-Dienst-
leister" beigetreten. Die Verbandsver-
sammlung hat in der Sitzung am
25. 11. 2004 die 2. Änderung der Zweck-
verbandssatzung beschlossen.

Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4
i. V. m. § 11 GkG NRW erfolgte im
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
am 31. 1. 2005, Ausgabe Nr. 5/05

Münster, den 13. April 2005

Rolf Tewes
Werkleiter

**Westfälischer Zoologischer Garten
Münster GmbH
Bekanntmachung gem. § 52 Abs 2
GmbH-Gesetz**

Der Westfälischer Zoologischer Garten
e. V. Münster entsendet mit Wirkung vom
7. 4. 2005 Herrn Dirk Hambloch, Müns-
ter, anstelle von Herrn Dr. Ralph Ziegler,
Münster, in den Aufsichtsrat der Gesell-
schaft.

Münster, den 8. April 2005

Die Geschäftsführer

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen
Sparbuches

Nr. 309004000

der Sparkasse Münsterland Ost hat des-
sen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, gerechnet von dem u. g. Datum an,
seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
buches anzumelden; andernfalls wird das
Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen
Sparbuches

Nr. 309231637

der Sparkasse Münsterland Ost hat des-
sen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, gerechnet von dem u. g. Datum an,
seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
buches anzumelden; andernfalls wird das
Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 309312601

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 309312619

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 321144909

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334085636

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334085644

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. April 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22